

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der PORSCHE BANK AG für das Einlagengeschäft

Fassung 07/19

ALLGEMEINER TEIL

I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT

A. GELTUNGSBEREICH UND ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

Z 1. (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für das Einlagengeschäft und die damit verbundene Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Porsche Bank AG (im Folgenden Kreditinstitut). Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen. Die AGB gelten dann, wenn in den mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder Sonderbedingungen keine Regelungen getroffen wurden oder es einen Verweis auf die AGB gibt.

(2) Der Begriff »Verbraucher« wird im Folgenden im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.

2. ÄNDERUNGEN

Z 2. Änderungen der AGB (allgemeiner und besonderer Teil) oder der Tag- oder Termingeldverträge erlangen nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des Kunden Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen des Kunden zum Kreditinstitut, sofern nicht bis Ablauf der zweimonatigen Frist ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden bei Bekanntgabe der Änderung der AGB über die Widerspruchsmöglichkeit hinweisen. Das Kreditinstitut wird bei Änderung der AGB dem Kunden eine Gegenüberstellung der von der Änderung der AGB betroffenen Passagen, sowie die aktuell gültigen AGB auf deren Website zur Verfügung stellen; über diesen Umstand wird das Kreditinstitut den Kunden ebenfalls informieren. Die Verständigung des Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist, insbesondere auch durch Benachrichtigung auf einem Kontoauszug. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen des Kreditinstituts gilt auch für die Verständigung von Änderungen der AGB oder des Sparvertrages. Hat der Kunde dem Kreditinstitut keine Anschrift bekannt gegeben und wurde auch keine Vereinbarung über die Zustellung getroffen, so ist der Aushang der geänderten AGB in den Räumlichkeiten des Kreditinstituts bzw. der Abruf auf der Website des Kreditinstituts maßgebend; der erste Satz dieses Absatzes gilt entsprechend.

B. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Z 3. (1) Als Kontoinhaber akzeptiert das Kreditinstitut ausschließlich volljährige natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Republik Österreich haben und ebendort steuerpflichtig sind und die darüber hinaus Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind.

(2) Aufgrund des US-Foreign Account Tax Compliance Act ist eine Kontoeröffnung für Staatsbürger der U.S.A., Besitzer einer US Green Card, Personen mit einer Kontaktadresse in den U.S.A bzw. Personen deren Kundendaten Indizien für eine U.S.A Steuerinländerschaft zeigen beim Kreditinstitut nicht möglich.

(3) Der Kunde gibt gegenüber dem Kreditinstitut ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss eines Tag- oder Termingeldkontos ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular für den Antrag auf Abschluss des jeweiligen Vertrages an das Kreditinstitut übermittelt und dieses ihm nachweislich zugeht. Diesem Antrag hat der künftige Kunde einen Identitätsnachweis inklusive Beilage der vom Kreditinstitut unterzeichneten Kopie des Kontoeröffnungsantrages inklusive Verfügernummer und Erst-PIN für das Online-Banking erklärt und diese Erklärung dem Kunden per Briefpost zugeht. Der Kunde stimmt zu, dass ihm die dafür notwendigen Daten (IBAN und BIC) per eingeschriebener Briefpost zugesandt werden. Den Antrag auf Abschluss eines Termingeldkontos kann der Kunde, sofern er bereits über ein Taggeldkonto verfügt, auch online unter Verwendung seiner Zugangsdaten für das Online-Banking an das Kreditinstitut richten. Das Kreditinstitut erklärt die Annahme dieses über das Online-Banking gestellten Antrages durch die Umbuchung des vom Kunden gewünschten Betrages von seinem Taggeldkonto auf das Termingeldkonto. Der Kunde ist berechtigt, auf Tag- und Termingeldkonten insgesamt einen Maximalbetrag von in Summe EUR 1.000.000,- (in Worten: Euro eine Million) anzulegen (Minimaleinlage bei Termingeld EUR 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend). So der Kunde Transaktionen mit einem Mindestwert von EUR 15.000,- (in Worten: Euro fünfzehntausend) durchführen möchte, ist über den Ursprung / das Ziel dieses Betrages ein Nachweis zu erbringen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen.

(4) Das Kreditinstitut hat das Recht, eine neue Geschäftsbeziehung mit dem Kunden abzulehnen bzw. eine bestehende Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern der Kunde eine Postfachadresse angibt, es sich beim Kunden um eine politisch exponierte Person handelt bzw. der Kunde erforderlichenfalls notwendige Auskünfte im Sinne des § 6 Abs 1 FM-GwG verweigert.

Z 4. Die Einlage unterliegt bis zu einem Betrag von EUR 100.000,- (in Worten: Euro einhunderttausend) der im gesonderten Formular »Einlagensicherheit und Anlegerentschädigung«, zu finden unter www.porschebank.at/direktsparen/sicherheit, dargestellten gesetzlichen Einlagensicherung.

Z 5. Der Kunde benötigt zur Eröffnung eines Taggeldkontos ein auf ihn als Kontoinhaber lautendes Girokonto (Referenzkonto). Dieses muss zwingend ein Girokonto bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut sein. Eine reine Zeichnungsberechtigung des Kontoinhabers reicht nicht aus, um ein für den gegenständlichen Vertrag qualifiziertes Referenzkonto zu begründen. Das Referenzkonto für ein Termingeldkonto ist das Taggeldkonto des Kunden beim Kreditinstitut. Weiters benötigt der Kunde zur Eröffnung eines Taggeldkontos ein Mobiltelefon, da Auszahlungen und etwaige Änderungen im Account nur mit einer mobilen TAN möglich sind.

C. TAG- UND TERMINGELDKONTEN SOWIE DEREN KÜNDIGUNG

1. TAGGELDKONTEN

Z 6. (1) Taggeldkonten können nur auf eigene Rechnung des Kunden angelegt und von diesem geführt werden. Jeder Kunde kann nur ein Taggeldkonto eröffnen. Die Nutzung dieses Kontos dient ausschließlich privaten und keinesfalls unternehmerischen Zwecken. Das Konto wird ausschließlich auf den tatsächlichen Namen einer Privatperson geführt.

(2) Während aufrechter Geschäftsbeziehung ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Einzahlungen durch Überweisungen auf das Taggeldkonto des Kunden für diesen entgegenzunehmen und seinem Konto gut zu buchen. Auszahlungen sind nur bis zur Höhe des auf dem Konto vorhandenen Guthabens möglich. Sowohl Ein- als auch Auszahlungen erfolgen ausschließlich durch Überweisung vom bzw. auf das Referenzkonto. Barabhebungen sind nicht möglich. Es handelt sich nicht um ein Girokonto über welches Zahlungsverkehr geführt werden kann. Allfällige Guthaben werden vom Kreditinstitut ausschließlich auf das bekanntzugebende Referenzkonto überwiesen. Eine Auszahlung des Guthabens auf dem Termingeldkonto bedarf in einem ersten Schritt einer Guthabenbuchung auf das Taggeldkonto und in einem weiteren Schritt eine Guthabenbuchung auf das Referenzkonto des Taggeldkontos. Das Taggeldkonto wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt, ein Überziehungskredit wird nicht eingeräumt.

(3) Das Guthaben auf dem Taggeldkonto wird vom Kreditinstitut verzinst. Angefallene Zinsen werden am Ende des Kalenderjahres unter Anrechnung der jeweils geltenden Kapitalertragssteuer gutgeschrieben, kapitalisiert und ab dem Jahresersten gemeinsam mit dem bisherigen Kapital verzinst.

(4) Der jeweils aktuelle Zinssatz kann auf der Website des Kreditinstituts unter www.porschebank.at/direktsparen/sicherheit abgerufen werden. Für das Taggeldkonto wird keine Mindestlaufzeit vereinbart.

(5) Das Taggeldkonto kann der Kunde jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mittels schriftlichen Auftrag kündigen. Eine Kündigung durch den Kunden ist jedoch unzulässig, solange dieser beim Kreditinstitut über ein aufrechtes Termingeldkonto verfügt.

2. TERMINGELDKONTEN (FIXKONTEN)

Z 7. (1) Ein- oder Auszahlungen auf oder vom Termingeldkonto sind während der vertraglich vereinbarten Laufzeit nicht möglich. Der Termingeldvertrag wird auf Guthabenbasis geführt. Ein Überziehungskredit wird nicht eingeräumt. Das Guthaben ist mit jenem Fixzinssatz verzinst, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt und welcher im Vertrag festgehalten wurde. Die Guthabenzinsen werden zum Laufzeitende gutgeschrieben und je nach Vereinbarung dem Festgeld zur weiteren Anlage gutgeschrieben, oder auf das Taggeldkonto (Punkt Z 6), das als Referenzkonto für das Termingeld dient, abzüglich der jeweils geltenden Kapitalertragssteuer ausgezahlt. Eine weitere Option ist die endgültige Auszahlung (inklusive der angefallenen Zinsen, abzüglich der jeweils geltenden Kapitalertragssteuer) zum Ende der Laufzeit per Überweisung auf das als Referenzkonto geführte Taggeldkonto.

(2) Der jeweils aktuelle Zinssatz für neue Termingelder ist auf der Internetseite der Bank unter www.porschebank.at/direktsparen/sicherheit. Für Termingelder ist die vereinbarte Anlagedauer gleichzeitig die Mindestlaufzeit des Vertrages.

(3) Termingelder können als befristete Verträge durch das Kreditinstitut oder den Kunden nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 31 Tagen vorzeitig gekündigt werden. Diese Frist beginnt mit dem nachweislichen Eingang der Kündigung bei der gekündigten Vertragspartei zu laufen; im Fall einer solchen vorzeitigen Kündigung verzinst das Kreditinstitut das Guthaben rückwirkend ab dem Tag der Anlage mit 0,125 % p. a.

D. ABGABE VON ERKLÄRUNGEN

1. AUFTRÄGE DES KUNDEN

Z 8. (1) Aufträge an das Kreditinstitut sind schriftlich zu erteilen. Der Kunde kann einen Auftrag auch im Wege einer für diesen Zweck vom Kreditinstitut bereitgestellten Vorrichtung zur elektronischen Erfassung von Aufträgen durch elektronische Unterschrift erteilen. Ausnahme: Ein Änderungsauftrag des Referenzkontos oder der Mobiltelefonnummer erfordert eine händische Unterschrift und muss vom Kunden im Original per Post oder eingescannt über die gesicherte Seite des persönlichen ePostfaches des Direktsparen Accounts an die Porsche Bank gesendet werden.

(2) Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut schriftlich vereinbart hat.

(3) Die in Z 29ff näher geregelten Identifikationsvoraussetzungen sind für die Durchführung der vom Kunden erteilten Aufträge unabdingbar.

2. EINHOLUNG VON BESTÄTIGUNGEN DURCH DAS KREDITINSTITUT

Z 9. Aus Gründen der Sicherheit ist das Kreditinstitut berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen, vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen; dies insbesondere bei Aufträgen, die den Wert von EUR 15.000,- (in Worten: Euro fünfzehntausend) überschreiten oder die als außergewöhnliches Geschäft anzusehen sind.

3. ERKLÄRUNGEN DES KREDITINSTITUTS

Z 10. Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde am Wege des ePostfachs, sofern mit ihm nicht die Übermittlung auf anderem Weg vereinbart wurde.

E. VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG NACH DEM TOD DES KUNDEN

Z 11. Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen nur auf Basis eines gerichtlichen Beschlusses des zuständigen Abhandlungsgerichts oder der Einantwortungsurkunde zulassen. Termingeldkonten werden bei Fälligkeit auf das Taggeldkonto gutgeschrieben.

F. PFLICHTEN UND HAFTUNG DES KREDITINSTITUTS

Z 12. (1) Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus, treffen das Kreditinstitut mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in den AGB erwähnten Informationspflichten.

G. MITWIRKUNGSPFLICHTEN UND HAFTUNG DES KUNDEN

1. EINLEITUNG

Z 13. Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.

2. BEKANNTGABE WESENTLICHER ÄNDERUNGEN

2.1. Name oder Anschrift

Z 14. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Anschrift unverzüglich, d. h. binnen drei Werktagen, schriftlich mitzuteilen.

(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift des Kunden gesendet wurden.

3. ERHEBUNG VON EINWENDUNGEN

Z 15. (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, wie z. B. Bestätigungen von ihm erteilter Aufträge, Anzeigen über deren Ausführung, Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen aller Art, sowie Sendungen und Zahlungen des Kreditinstituts auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, längstens aber binnen zwei Monaten ab Übermittlung durch das Kreditinstitut an den Kunden, schriftlich zu erheben.

(2) Gehen dem Kreditinstitut nicht längstens innerhalb von zwei Monaten schriftliche Einwendungen in den in Z 2 genannten Fällen zu, so gelten die angeführten Erklärungen und Leistungen des Kreditinstituts als genehmigt; das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

(3) Nach Ablauf der Frist von zwei Monaten kann der Kunde nur unter gleichzeitigem Nachweis, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde, eine Berichtigung des Kontoabschlusses verlangen.

(4) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung seines Tag- oder Termingeldkontos kann der Kunde nur dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat, es sei denn das Kreditinstitut hat dem Kunden Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht.

H. ERFÜLLUNGORT – RECHTSWAHL – GERICHTSSTAND

1. ERFÜLLUNGORT

Z 16. Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Kreditinstituts.

2. RECHTSWAHL

Z 17. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen.

3. GERICHTSSTAND

Z 18. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

I. BEENDIGUNG DER GESCHÄFTSVERBINDUNG

Z 19. (1) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

(2) Die Kündigung eines Taggeldkontos ist gem. Z 6(5) jederzeit und ohne Einhaltung von Kündigungsfristen und -terminen möglich. Die Kündigung eines Termingeldkontos ist gem. Z 7(3) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 31 Tagen möglich.

(3) Die Kündigung eines Kontos hat gegenüber dem Kreditinstitut durch schriftlichen Auftrag zu erfolgen.

II. BANKAUSKUNFT

Z 20. Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte, über die wirtschaftliche Lage des Kunden, werden, soweit keine Verpflichtung hierzu besteht, nur unverbindlich schriftlich erteilt.

III. FÜHRUNG VON TAG- UND TERMINGELDKONTEN

A. UNTERSCHRIFTSPROBEN

Z 21. Diejenige Person, die über das Konto verfügungs- bzw. zeichnungsberechtigt sein soll, hat beim Kreditinstitut seine Unterschrift in Form einer Unterschriftsprobe zu hinterlegen. Das Kreditinstitut führt schriftliche Dispositionen im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem Kunden nur auf Grundlage der hinterlegten Unterschrift durch.

B. VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG UND VERFÜGUNGSMÖGLICHKEIT

1. VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG

Z 22. Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder die über eine wirksam erteilte Vorsorgevollmacht verfügen, d. h. im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert sind.

2. VERFÜGUNGSMÖGLICHKEIT

Z 23. Der Kunde ist berechtigt, Verfügungen nur bis zur Höhe des Guthabens zu tätigen. Sollte der Kunde über das gesamte Guthaben verfügen, bleibt das Taggeldkonto weiterhin bestehen, es sei denn, der Kunde wünscht ausdrücklich die Auflösung des Kontos. Einzahlungen auf das Taggeldkonto sind grundsätzlich durch bargeldlose Überweisung möglich, Bartransaktionen (Ein- oder Auszahlungen) sind nicht möglich. Dispositionen für Einzahlungen und Auszahlungen erfolgen ausschließlich auf das auf den Kunden als Kontoinhaber lautende österreichische Referenzkonto (vgl. Z 5).

C. ABSCHLUSS VON TAG- UND TERMINGELDKONTEN

1. ZINSEN

Z 24. (1) Die Verzinsung sämtlicher Guthaben wird gemäß § 32 Abs. 7 BWG berechnet (Monat zu 30 und Jahr zu 360 Tagen)

(2) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut das Taggeldkonto jährlich zum 31.12. ab. Die im Jahr jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird.

(3) Das Kreditinstitut teilt dem Kunden die Verfügbarkeit des Kontoauszugs des Tag- oder Termingeldkontos und des Rechnungsabschlusses unter den Bedingungen der Z 2 mit. Dieser Kontoauszug des Tag- oder Termingeldkontos und Rechnungsabschluss wird dem Kunden wie mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist, insbesondere auch durch Benachrichtigung auf einem Kontoauszug, übermittelt.

IV. ENTGELTE FÜR LEISTUNGEN UND AUFWANDERSATZ

A. ENTGELT

1. GRUNDSATZ DER ENTGELTLICHKEIT

Z 25. (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, für seine Leistungen vom Kunden Entgelte und Gebühren, zuverrechnen.

(2) Dies gilt auch für zweckmäßige Leistungen, die ohne Auftrag, aber im Notfall oder zum Vorteil des Kunden durchgeführt werden oder im Zusammenhang mit der Abwicklung der Verlassenschaft des verstorbenen Kunden vom Kreditinstitut erbracht werden. Die Kosten im Rahmen der Abwicklung einer Verlassenschaft sind – solange diese zeitlich vor der Einantwortung liegen – gegenüber der Verlassenschaft geltend zu machen.

(3) Z 25 (1) Gilt nicht für die einmalige Bereitstellung von Informationen an Verbraucher über das Kreditinstitut, über die Nutzung des Zahlungsdienstes, über Entgelte und Zinsen, über die Kommunikation, über Schutz- und Abhilfemaßnahmen, über Änderungen und Kündigung des Tag- oder Termingeldkontovertrags und über Rechtsbehelfe, sofern die Bereitstellung in einer mit dem Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbarten Form erfolgt.

(4) Z 25 (1) Kommt ferner nicht auf Leistungen des Kreditinstituts an Verbraucher im Zusammenhang mit der Kündigung des Tag- oder Termingeldkontovertrags durch den Kunden zur Anwendung.

2. HÖHE DER ENTGELTE

Z 26. Kontoeröffnung oder Kontoschließung. kostenlos
Kontosperrung (Verlassenschaft, Verpfändung) EUR 35,00
Einzahlung mittels Überweisung. kostenlos
Auszahlung zu Lasten Taggeldkonto zu Gunsten Referenzkonto kostenlos
Bereitstellung Kontoauszug (im ePostfach). kostenlos

3. KONTOÄNDERUNG

Z 27. Änderung der persönlichen Daten (Namensänderung)	kostenlos
Änderung von technischen Daten	kostenlos
Änderung Referenzkonto	kostenlos
Änderung Mobiltelefonnummer	kostenlos
mTAN	kostenlos

B. AUFWANDERSATZ

Z 28. (1) Der Kunde trägt alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, Steuern, Porto, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, betriebswirtschaftliche Beratung sowie Telekommunikation.

(2) Das Kreditinstitut darf diese Aufwendungen ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der Kunde nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt.

V. BESONDERER TEIL

A. IDENTIFIKATION DES KUNDEN

Z 29. Gemäß Z 8 kann der Kunde Aufträge mittels dort angeführter Medien erteilen. Dies erfordert die Einhaltung der im Folgenden näher geregelten Identifikationsvoraussetzungen. Bei Einhaltung dieser Identifikationsvoraussetzungen führt das Kreditinstitut die beauftragten Dispositionen durch.

B. VERFÜGERNUMMER

Z 30. Jeder Kunde erhält vom Kreditinstitut eine individuelle, maximal aus sieben Ziffern bestehende Verfügernummer. Diese kann vom Kunden nicht verändert werden.

C. PIN

Z 31. Die PIN besteht aus einer fünf stelligen Zahlen/Buchstabenkombination, wobei darin mindestens ein Buchstabe enthalten sein muss. Die erste PIN wird vom Kreditinstitut erstellt und dem Kunden mittels gesonderten Schreiben bekanntgegeben. Die PIN kann ausschließlich im Rahmen des Internetbankings geändert werden. Es wird dem Kunden dringend empfohlen, die PIN nach Erstanmeldung zu ändern.

D. MOBILE TAN (mTAN)

Z 32. (1) Als Authentifizierungsinstrument wird das personalisierte Sicherheitsmerkmal (mTAN) dem Teilnehmer kostenlos zur Verfügung gestellt. Voraussetzung zum Empfang der mobilen TAN per SMS ist ein mobiles Endgerät.

(2) Die mTAN ist für folgende Transaktionen notwendig: Auszahlungen, Änderungen der Stammdaten, Änderung der PIN, Änderung der Geheimfrage, Anlage Termingeld

E. GEHEIMFRAGE UND ANTWORT AUF DIE GEHEIMFRAGE

Z 33. Die Geheimfrage und die Antwort auf die Geheimfrage werden vom Kunden frei gewählt und dem Kreditinstitut bekannt gegeben; sie können vom Kunden jederzeit geändert werden. Mit der vom Kunden festgelegten Antwort auf die Geheimfrage hat der Kunde die von Mitarbeitern des Kreditinstituts an ihn gestellte Geheimfrage zur Identifizierung im Rahmen von telefonischen Anfragen zu beantworten.

F. DISPOSITIONEN IM RAHMEN DES INTERNETBANKINGS

Z 34. (1) Der persönliche Website-Bereich des Kunden ist jener Bereich der Website des Kreditinstituts, der nur für den Kunden nach seiner Anmeldung zugänglich ist. Der Kunde kann die von ihm gewünschten Aufträge auswählen und die für deren Durchführung erforderlichen Angaben eingeben. Anschließend beauftragt er das Kreditinstitut mit der Durchführung des Auftrags.

(2) Aufträge im Rahmen des Internetbankings können vom Kunden von Montag bis Sonntag in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr vorgenommen werden. Verfügungen des Kunden, die spätestens bis 16.45 Uhr des jeweiligen Geschäftstages beim Kreditinstitut einlangen, werden mit dem nächsten Buchungslauf am selben Geschäftstag bearbeitet. Verfügungen, die nach 16.45 Uhr oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, beim Kreditinstitut einlangen, werden am folgenden Geschäftstag bearbeitet.

(3) Geschäftstage für die Ausführung von Überweisungen sind alle Werktage, ausgenommen Samstage sowie die Bankfeiertage in Österreich, die unter <http://www.oenb.at/Service/Bankfeiertage.html> abgerufen werden können.

(4) Ein vom Kunden vorgenommener und vom Kreditinstitut zur Bearbeitung übernommener Auftrag kann vom Kunden bis zum Beginn des bankinternen Buchungslaufs zur Durchführung der Disposition widerrufen werden. Danach ist ein Widerruf nicht möglich, da die Disposition in einem System gemäß § 2 Finalitätsgesetz verarbeitet wird und ein Widerruf daher ausgeschlossen ist.

(5) Stornierungen sind unverzüglich schriftlich (per Fax oder E-Mail) unter Einhaltung der Identifikationsanforderungen bekannt zu geben.

G. TELEFONISCHE ANFRAGEN

Z 35. (1) Bei telefonischer Kontaktaufnahme hat der Kunde dem Mitarbeiter des Kreditinstituts seinen Namen, seine Verfügernummer und seine Geheimantwort zu nennen. Hat der Kunde alle Identifikationsmerkmale richtig angegeben, werden die vom Kunden gewünschten Anfragen zur weiteren Bearbeitung übernommen.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch auch berechtigt, vom Kunden jederzeit die Angabe weiterer Identifikationsmerkmale zu verlangen. Telefonische Anfragen werden an Bankarbeitstagen innerhalb des vom Kreditinstitut dem Kunden bekannt gegebenen Zeitraums beantwortet.

(3) Für Telefonate steht u. a. die kostenlose Hotline zur Verfügung.

H. EINSCHRÄNKUNGEN DER VORNAHME VON DISPOSITIONEN

Z 36. An den Anlagen des Kreditinstituts müssen Wartungs- und Servicearbeiten durchgeführt werden, während derer der Zugang zum Internetbanking nicht möglich ist. Mit der damit verbundenen vorübergehenden Unterbrechung des Zugangs zum Internetbanking erklärt sich der Kunde einverstanden. Eine vorherige Ankündigung von Wartungs- oder Servicearbeiten durch das Kreditinstitut ist nicht erforderlich. Das Kreditinstitut wird sich stets im eigenen Interesse bemühen, den Zeitraum für die Service- und Wartungsarbeiten möglichst kundenfreundlich festzusetzen, wobei die Wartungszeiten üblicherweise von 24.00 – 5.00 Uhr durchgeführt werden. Diese Wartungszeiten können sich aus technischen Gründen entsprechend ändern.

I. SPERREN

Z 37. (1) Das Kreditinstitut wird die Nutzung des Internetbanking über ausdrücklichen Wunsch des Kunden sperren. Wenn Missbrauch zu befürchten ist oder der Kunde seine Sorgfaltspflichten verletzt, ist das Kreditinstitut ohne vorherige Information an den Kunden berechtigt, eine Sperre vorzunehmen oder die Berechtigung zur weiteren Nutzung zu entziehen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet eine Sperre zu veranlassen, falls ein Identifikationsmerkmal einem Dritten bekannt wurde oder Anhaltspunkte dafür bestehen.

(3) Der Zugang zum Internetbanking wird automatisch gesperrt, wenn viermal in ununterbrochener Reihenfolge eine falsche PIN eingegeben wird. Jeder Kunde hat somit die Möglichkeit durch viermalige Falscheingabe der PIN in ununterbrochener Reihenfolge die Sperre selbst vorzunehmen. Sperren können von Mo. – Do. 8.00 – 17.00 Uhr und Fr. 8.00 – 16.00 Uhr direkt beim Kreditinstitut beauftragt werden: telefonisch unter 0800 311 911 oder + 43 (0) 662 / 46 83 - 36 00, per E-Mail: direktsparen@porschebank.at oder per Fax: +43/662-4683-3332 unter Angabe des Namens, der Verfüg- und Kontonummer. Im Falle einer telefonischen Sperre ist unverzüglich eine schriftliche Bestätigung der Sperre nachzureichen. Die Aufhebung einer Sperre kann nur über ausdrücklichen schriftlichen Auftrag (»Entsperren«) beantragt werden.

(4) Eine Kontosperrung löst Kosten gem. Z 26 aus.

J. SORGFALTPFLICHTEN

Z 38. (1) Der Kunde ist verpflichtet, seine Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN, mTAN, Geheimfrage und Geheimantwort) geheim zu halten und keiner anderen Person (auch nicht zur Durchführung eines Auftrages) offen zu legen. Lediglich die Geheimantwort ist ausschließlich einem Mitarbeiter des Kreditinstituts zu nennen, sofern telefonische Auskünfte gewünscht sind. Der Kunde hat insbesondere auch darauf zu achten, dass seine Identifikationsmerkmale bei deren Verwendung nicht ausgeprägt, mitgehört oder sonst in Erfahrung gebracht werden können.

(2) Das Kreditinstitut empfiehlt – zur Sicherheit des Kunden – die Identifikationsmerkmale nicht schriftlich aufzubewahren bzw. in verschlüsselter Form aufzubewahren. Dem Kunden wird empfohlen, seine PIN regelmäßig, spätestens jedoch alle zwei Monate selbstständig zu ändern.

(3) Das Kreditinstitut empfiehlt dem Kunden weiters die Zertifikationsinformationen der Secure Socket Layer-Verschlüsselung (SSL) auf folgenden Inhalt zu überprüfen: Eigentümer: direktsparen.porschebank.at, Aussteller: USER Trust Legacy Secure Server CA (www.comodo.com).

(4) Schreiben des Kreditinstituts, mit denen dem Kunden Identifikationsmerkmale bekannt gegeben werden, müssen so vernichtet werden, dass Dritte keine Kenntnis von ihnen erlangen können.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, das Kreditinstitut sofort zu verständigen, falls Dritte Kenntnisse der Identifikationsmerkmale des Kunden erlangen oder ein diesbezüglicher Verdacht besteht. Gleiches gilt, falls der Kunde Kenntnis von einem Missbrauch seiner Identifikationsmerkmale oder von Umständen, die auf eine Missbrauchsmöglichkeit durch Dritte schließen lassen, erlangt.

(6) Erhält der Kunde vom Kreditinstitut ein Schreiben, dass ihm die Porsche Bank Identifikationsmerkmale bekannt gegeben hat, und hat der Kunde die Mitteilung mit dem (den) Identifikationsmerkmal(en) nicht erhalten, ist der Kunde verpflichtet, das Kreditinstitut sofort vom Ausbleiben zu verständigen.

(7) Um einen sicheren Umgang im Rahmen der Verwendung des Internetbanking zu gewährleisten, wird auf die »Empfehlungen des Kreditinstituts zur Sicherheit beim E-Banking« verwiesen, welche im Rahmen der Kontoeröffnung per E-Mail bzw. über das ePostfach zugesandt wurden und unter Sicherheit auf www.porschebank.at zur Verfügung stehen.

K. ENTGELTE

Z 39. (1) Aufträge im Rahmen des Internetbanking sind kostenlos.

(2) Das Kreditinstitut hat jedoch gegenüber dem Kunden Anspruch auf Entgelt und Aufwandsersatz für die Durchführung von Aufträgen des Kunden gem. Z 25 – 27, wobei die Höhe der Entgelte nach Art der Auftragserteilung unterschiedlich sein können. Diesbezüglich wird auf das aktuelle Konditionenblatt verwiesen.

L. ELEKTRONISCHES POSTFACH (ePOSTFACH)

Z 40. (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, sämtliche Dokumente, wie z. B. Kontoantragsunterlagen samt Beilagen, Termingeldbestätigungen, Termingeldbestätigungen – Storno, Jahreskontoauszüge oder sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen, welche bisher per E-Mail und Post zugestellt wurden, auch und ausschließlich in elektronischer Form im Rahmen des elektronischen Postfaches (ePostfach) zur Verfügung zu stellen.

(2) Durch den Einsatz des ePostfaches verzichtet der Kunde ausdrücklich auf den postalischen Versand der unter Z 40 (1) erwähnten Dokumente. Die Dokumente werden ab dem Zeitpunkt der Umstellung auf das ePostfach bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung nur im ePostfach zur Verfügung gestellt. Das Kreditinstitut ist weiterhin berechtigt, die Dokumente postalisch oder auf andere Weise zuzustellen, wenn gesetzliche Vorgaben es erfordern oder es aufgrund anderer Umstände zweckmäßig ist. Dies ändert jedoch nichts an der Zustimmung des Kunden auf Zustellung an das ePostfach.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, regelmäßig und zeitnah die Dokumente im ePostfach abzurufen und die Inhalte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Die Dokumente gelten am Tag der Bereitstellung als zugestellt. Das Kreditinstitut garantiert dem Kunden, dass die Daten im ePostfach nach Einstellung nicht verändert werden. Die Dokumente im ePostfach können angesehen, heruntergeladen, gelöscht und ausgedruckt werden.

(4) Die Nutzung des ePostfaches ist kostenlos.

(5) Das Kreditinstitut stellt die im ePostfach enthaltenen Dokumente für die Dauer von zwei Jahren zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist ist das Kreditinstitut berechtigt die betroffenen Dokumente ohne vorherige Kundenbenachrichtigung zu entfernen. Die vom Kunden gewünschten Dokumente sind rechtzeitig selbst zu archivieren. Dies gilt unabhängig von den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

M. BEENDIGUNG

Z 41. (1) Diesbezüglich wird auf die Bestimmungen der Z 19ff und der Informationen zum Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz verwiesen.

N. HAFTUNG DES KREDITINSTITUTS

Z 42. Sollte das Kreditinstitut für Schäden haften, die durch einen Fehler in ihren Einrichtungen zur automatisierten Datenverarbeitung verursacht wurden, ohne dass ein von ihr zu vertretendes Verschulden vorliegt, so ist diese Haftung pro schädigendem Ereignis und geschädigtem Kunden auf EUR 5.000,- und über insgesamt gegenüber allen Kunden auf höchstens EUR 100.000,- begrenzt.

O. HAFTUNG DES KUNDEN

Z 43. Der Kunde haftet für Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung der Identifikationsmerkmale oder aus unvollständigen oder unrichtigen Angaben bei der Vornahme von Aufträgen resultieren, sofern er diese Schäden schuldhaft verursacht hat.

P. GEGENSEITIGE VERRECHNUNGS-MÖGLICHKEIT

Z 44. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass etwaige offene Forderungen, die aus welchem Grund auch immer entstanden sind, mit dem beim Kreditinstitut gehaltenen Guthaben gegenverrechnet werden können. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass von Seiten des Kreditinstituts eine entsprechende Sperre des Kontos zumindest in der Höhe des Rückstands samt etwaig anfallenden Zinsen vorgenommen werden kann.

Q. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN UND AUSFÜHRUNGSFRISTEN

Z 45. (1) Der besondere Teil hat Vorrang vor dem allgemeinen Teil.

(2) Aufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart vom Kreditinstitut festgelegten und dem Kunden mitzuteilenden Zeitpunkten nahe am Ende des Geschäftstages oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, beim Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut geöffnet hat und den für die Ausführung von Aufträgen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(3) Wird zwischen dem Kunden, der einen Auftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.